

Gartenordnung

des Kleingartenvereins „Zur Birke“ Schönowerda e.V.



Inhaltsverzeichnis Gartenordnung

1.0. Kleingartenanlage

2.0. Die Nutzung des Kleingartens

3.0. Errichtung von Baulichkeiten - Genehmigungsverfahren

4.0. Tierhaltung

5.0. Wege und Einfriedungen

6.0. Ruhezeiten

7.0. sonstige Bestimmungen

8.0. Schlussbestimmungen

Anlage 1 Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten

Anlage 2 Übersicht Pflanz- und Grenzabstände

Anlage 3 Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

Anlage 4 Auszug aus Thüringer Bauverordnung

Gartenordnung

Die Gartenordnung soll dazu beitragen, für alle Mitglieder unseres Vereins gleiche Rechtsverhältnisse zu schaffen. Grundlage dafür ist das Bundeskleingartengesetz in seiner Fassung vom 08.04.1994. Die Kleingartenordnung dient der Durchsetzung der Erfordernisse des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) und ist ein wichtiges Instrument zur Einhaltung der Pachtverträge.

Sie ist Bestandteil des Nutzungs- bzw. Einzelpachtvertrages.

1.0. Kleingartenanlage (KGA)

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dient der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung unserer Mitglieder.

Die Erhaltung und Pflege der KGA sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern. Das schließt den Vogelschutz ein.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt soweit das BkleinG nichts anderes bestimmt.

Zum Zweck unseres Kleingartenvereins gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlagen sowie deren sinnvolle Nutzung.

Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist den Weisungen des Vorstandes, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, den behördlichen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden das Kontrollrecht aus.

Die Nutzung der Gartenlaube im Kleingarten für Dauerwohnzwecke ist nicht gestattet.

2.0. Die Nutzung des Kleingartens

Der Nutzer hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu bewirtschaften.

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst:

- die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und
- der Kleingarten darf nicht gewerbsmäßig genutzt werden
- die Erholungsnutzung

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern etc. bepflanzen.

Der 1/3-Teilung

- ein Teil Obst- und Gemüseanbau (Nutzgarten)
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen (Ziergarten)
- ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen (Erholungsraum)

muss bei der Gestaltung und Bepflanzung eingehalten werden.

Das Anpflanzen von Waldbäumen, Weiden, Pappeln, Weiß- und Rotdornhecken, Wacholder usw. (siehe Anlage 1) ist verboten, da sie „Wirtspflanzen“ für Schädlinge sind. **(Anlage 1)**

Bei Neuanpflanzung von Gehölzen und Ziergehölzen (außer Obstbäumen), sind nur halbhohe Arten und Sorten zulässig.

Bei der Bepflanzung seines Gartens sowie der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste oder Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Pflanzabstände empfohlen und sind folgende Grenzabstände einzuhalten. **(Anlage 2)**

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten, muss aber dabei immer die kleingärtnerische Nutzung gewährleisten.

Hecken sind zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist zu achten. Zwischen 01.03. - 30.09. dürfen Hecken und Gebüsch nicht radikal zurückgeschnitten werden. Das Fällen von Bäumen ist in dieser Zeit nicht erlaubt. (§§ 39 Absatz 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz)

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbarschaftsgrenze einzuhalten.

Das Verbrennen von Abfällen ist laut Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen verboten.

Für die Kompostierung ungeeignete Materialien sind nach dem Abfallgesetz des Landes Thüringen und der jeweils gültigen Satzung des Landratsamtes über die Abfallentsorgung zu beseitigen.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen.

3.0. Errichtung von Baulichkeiten - Genehmigungsverfahren

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) einer Gartenlaube oder anderer Baukörper richten sich nach § 3 BkleinG und ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Ein zweiter Baukörper ist nicht zulässig.

Laut BkleinG ist eine Laube mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleinG § 20a Bestandsschutz. Die Erlaubnis geht bei Pächterwechsel nicht auf den neuen Pächter über.

Die Errichtung handelsüblicher Kleingewächshäuser ohne festes Fundament ist gestattet.

Fäkalien und Abwässer sind unter Beachtung des Umweltschutzes vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen, d.h. zu kompostieren bzw. zu deponieren. Das Anlegen von Sickergruben im Kleingarten ist nicht erlaubt.

Die in der Anlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind bis zum Zähler bzw. zur Wasseruhr Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Wasseruhren störungsfrei funktionieren. Ein neuer Einbau hat im Beisein eines Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Das Vorstandsmitglied schreibt die Zählerstände der alten und neuen Wasseruhren auf. Die Zählerkästen der Stromversorgung dürfen nur durch die vom Verein bestätigten Fachkräften geöffnet werden. Schäden an den Zähleranlagen sowie Beschädigungen der Versorgungsleitungen sind dem Vorstand umgehend zu melden.

Neu anzulegende Sitzflächen und Wege dürfen nicht betoniert werden.

Ein künstlich angelegter Teich bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachem Randbereich ist zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Folie zu verwenden. Er muss für eine Bepflanzung geeignet sein (Feuchtbiotop).

4.0. Tierhaltung

Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach §1 (1) Bundeskleingartengesetz und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt. Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Bienen, Zwerg- und Kleinrassen von Kaninchen kann durch die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit Auflagen gestattet werden. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht deren Einhaltung. Für eine Kleintierhaltung (außer Bienen) dürfen keine zusätzlichen baulichen Anlagen errichtet werden.

Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Für Schäden, die von einem Tier verursacht werden, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

Hunde in der Gartenanlage:

Der Hund eines Gartenmitgliedes darf sich nur in Anwesenheit seines Halters in seinem abgegrenzten Garten aufhalten. In der Gartenanlage ist dieser immer an der Leine zu führen. Wenn ein Hund seinen Bedürfnissen nachgeht, sind die Hinterlassenschaften sofort zu beseitigen.

Mehrere Hunde eines Gartenmitgliedes sind im Garten nicht erlaubt.

Bei neu zu vergebenden Gärten hat der Vorstand zu entscheiden, ob und welche Rasse eines Hundes genehmigt wird.

Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen

5.0. Wege und Einfriedungen

Jeder Nutzer hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite sauber und gemäht zu halten.

Das Befahren der Wege in der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand (z.B. bei Materialanlieferung) auf Antrag des Nutzers. Der Nutzer haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

6.0. Ruhezeiten

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigen kann. Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommune und der Einhaltung der Festlegungen des Vereins möglich.

Ruhezeit samstags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Ruhezeit ganztägig. Ausnahmen beschließt der Vorstand für Vereinsveranstaltungen.

Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Während der festgelegten Zeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.)
- Betrieb motorbetriebener Gartengeräte
- Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

7.0. sonstige Bestimmungen

Jedes Gartenmitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau, Reparatur von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch Arbeitsleistung zu beteiligen.

Die persönlichen Arbeitsleistungen sind je Gartenmitglied festzulegen.

Um diese abzuleisten, können leer stehende Parzellen gepflegt und sauber gehalten werden. Die dazu benötigten Geräte werden vom Verein gestellt. Wer für welche Parzelle zuständig ist, entscheidet der Vorstand.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

Die Errichtung von Garagen in Kleingärten ist nicht gestattet. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen in der Kleingartenanlage sind verboten.

Der Nutzer ist verpflichtet:

alle behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen soweit nichts anderes verordnet bzw. vom Verein festgelegt wird,

die festgelegten Grenzen eines Kleingartens zum Nachbarn zu achten und wahren, vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen zu pflegen.

Kommt der Nutzer den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung kann dem Nutzer des Gartens - unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen - nach den Bestimmungen des BkleinG gekündigt werden.

Der Vereinsvorstand hat die Einhaltung der beschlossenen Gartenordnung zu gewährleisten. Er hat das Recht, entsprechende Kontrollen durchzuführen, diese auszuwerten und schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zuständen an die Nutzer zu erteilen.

8.0. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wurde mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam. Sie ist fester Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage für die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt.

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2019 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel (*Cotoneaster*)
- Weißdorn (*Crataegus*)
- Feuerdorn (*Pyrantha*)
- Eberesche (*Sorbus*)
- Stranvaesie (*Stranvaesia*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Haferschlehe (*Prunus insititia*)
- Gemeiner Bocksdorn (*Lycium halimifolium*)
- Sadebaum (*Juniperus sabina*)
- Hopfenklee (*Medicago lupulina*)
- Hahnenfußarten (*Ranunculus acer*)
- Weißklee, Inkarnatklee (*Trifolium*)
- Steinklee (*Melilotus alba*)
- Wacholder

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

| | Reihen- entfernung m | Abstand in der Reihe m | Mindest- entfernung v. d. Grenze m |
|--|----------------------------|------------------------------|---|
| Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm 80 cm | 3,50 – 4,00 Einzelbaum | 2,50 – 3,00 | 2,00 4,00 |
| Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm 80 cm | 3,00 – 4,00 Einzelbaum | 3,00 – 4,00 | 2,00 4,00 |
| Quitte | 3,00 – 4,00 | 2,50 – 3,00 | 2,00 |
| Sauerkirsche Niederstamm 60 cm | 4,00 | 4,00 – 5,00 | 2,00 |
| Pflaume | 3,50 – 4,00 | 3,50 – 4,00 | 3,00 |
| Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm | 3,50 – 4,00 | 3,00 | 3,00 |
| Süßkirsche | Einzelbaum | | 4,00 |
| Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform | schwach wachsende | | 1,50 |
| | stark wachsende | | 2,00 |
| Schwarze Johannisbeere/ Jochelbeere Büsche und Stämmchen | 2,50 | 1,50 – 2,00 | 1,25 |
| Johannisbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen | 2,00 | 1,00 – 1,25 | 1,00 |
| Stachelbeere Büsche und Stämmchen | 2,00 | 1,00 – 1,25 | 1,00 |
| Himbeeren in Spalierenzie- hung | 1,50 | 0,40 – 0,50 | 0,75 |
| Brombeeren in Spalierenzie- hung | rankend | 2,00 | 1,00 |
| | aufrechtstehend | 1,50 | 0,75 |
| Ziergehölze und Hecken | | | 2,50 |
| | | | 1,50 |

Anlage 3

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 31.07.1991
2. Thüringer Bauordnung vom 03.06.1994
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 25.03.1991
4. Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22.12.1992, geändert durch Gesetz vom 09.03.2006
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 08.01.1993
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993, geändert durch 1. ÄndVO v. 09.03.1999 (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung vom 31.01.1992
8. Thüringer Wassergesetz vom 10.05.1994
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 30.09.1994
10. Thüringer Abwasserabgabegesetz vom 28.05.1993
11. Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume vom 28.05.1981
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994

§ 60 ThürBO – Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen
§§ 39 Absatz 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz

Anlage 4

Auszug aus Thüringer Bauverordnung

§ 60 ThürBO – Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind (ohne Baugenehmigung vom Bauamt)

1. 1.

folgende Gebäude

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9. i)

Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,